

Förderverein der Schule am
Gartenfeld

§ 1

Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Schule am Gartenfeld**“.
Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Ziel:

Zweck des Vereins ist es, durch freiwillige Spenden, die von Mitgliedern und Förderern aufgebracht werden, dem schulischen Gemeinwohl an der **Schule am Gartenfeld** in 13599 Berlin zu dienen.
Dies heißt insbesondere die Bereitstellung von Geldmitteln für die Anschaffung, die der Verbesserung der körperlichen, schulischen und sozialen Fähigkeiten der Schüler dienen oder für pädagogisch wichtige Unternehmungen der Schule, wie die Durchführung von Arbeitsgruppen, Ausflügen, Klassen- und Wanderfahrten. Diese Aufzählung kann jederzeit durch weitere dem Zweck des Verein entsprechende Unterstützungsmaßnahmen ergänzt werden. Zur Erreichung der oben genannten Ziele dürfen die vorhandenen Gelder ausgegeben werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft:

Mitglieder können werden:

- a) Eltern, deren Kinder die **Schule am Gartenfeld** besuchen
- b) Mitglieder des Lehrerkollegiums
- c) alle Freunde der Schule

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird wirksam, wenn sie dem Vorstand, der über die Mitgliedschaft entscheidet, zugegangen ist, und dieser sie nicht binnen einer Frist von einem Monat zurückweist.

Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

§ 5

Mitgliederplichten:

Jedes Mitglied soll nach besten Kräften, insbesondere durch freiwillige Spenden, zur Erreichung des Zwecks des Vereins beitragen. Der Verein finanziert sich durch Beiträge.

Es wird ein jährlicher Mindestbeitrag von € 10,- jeweils am 01. Januar des Jahres im voraus erhoben.

Die Änderung des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch 2/3 – Mehrheit der Anwesenden beschlossen.

§ 6

Organe:

Organe des Vereins sind **Vorstand, Gesamtvorstand und Mitgliederversammlungen**. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere besondere Aufgaben geschaffen werden.

§ 7

Vorstand und Gesamtvorstand:

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Vorstand und Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 8

Mitgliederversammlung:

Jährlich finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Die Mitglieder sind schriftlich vom 1. und 2. Vorsitzenden - mindestens 14 Tage vorher - zu laden.

Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Tätigkeitsbericht des Vorstandes und des Kassenwartes vorzulegen. Sie beschließt über Entlastung, Wahl des Vorstandes und Gesamtvorstandes sowie über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder oder dem Vorstand einzuberufen und ebenfalls 14 Tage vorher bekanntzugeben.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder - mit Ausnahme der §§ 5 und 13 - der Satzung gefaßt.

Bei mit der Einladung vorliegenden Anträgen kann das Stimmrecht auch schriftlich wahrgenommen werden.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll vom Schriftführer oder einem vom Gesamtvorstand benannten Mitglied des Vereins angefertigt. Dieses wird vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 9

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1991.

§ 10

Einzahlungen und Verwendung der freiwilligen Spenden:

Der Verein führt ein Konto bei einer mündelsicheren Bank, Sparkasse und/oder ein Postgirokonto. Abhebungsberechtigt sind nur der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam.

Um den Zweck des Vereins zu sichern und dafür zu sorgen, dass die aufgebrachten Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehungsaufgaben der Schule und zur körperlichen, geistigen und sittlichen Bildung der Schüler beitragen, müssen Anträge über die Verwendung der Mittel von den Lehrkräften oder der Elternschaft beim Gesamtvorstand des Vereins eingebracht werden. Über die Bewilligung entscheidet der Gesamtvorstand für Anschaffungen bis € 500,-. Bei höheren Beträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anschaffungen aus dem Spendenaufkommen werden der Schule leihweise zur Verfügung gestellt oder übereignet. Die Übereignung beschließt der Gesamtvorstand.

Etwilige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 11

Haftung:

Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder ist auf Bar- und Sachvermögen des Vereins beschränkt.

Der Vorstand hat darauf im Rechtsverkehr hinzuweisen.

§ 12

Ausscheiden:

Bei Ausscheiden aus dem Verein, Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder **keine** Rückzahlung aus Beiträgen oder Spenden.

§ 13

Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 – Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines Zwecks oder Unmöglichkeit der Zweckerreichung fällt das Vereinsvermögen an das Land Berlin zur unmittelbaren Verwendung zur Förderung der Erziehung an der Schule am Gartenfeld oder eine vergleichbare Einrichtung in Spandau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am